

Statuten

der

Österreichischen Gesellschaft

Anthroposophischer Pharmazeuten (ÖGAPh)

§1 Name des Vereins

Der Name des Vereins lautet Österreichische Gesellschaft Anthroposophischer Pharmazeuten, abgekürzt ÖGAPh.

§2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Wien

§3 Vereinszweck

Die Mitglieder der Österreichischen Gesellschaft Anthroposophischer Pharmazeuten sehen als ihre Arbeitsgrundlage die anthroposophische Geisteswissenschaft Rudolf Steiners, insbesondere die von ihm und Ita Wegman begründete anthroposophisch erweiterte Medizin, deren integraler Bestandteil eine anthroposophisch erweiterte Pharmazie ist. Die Ausarbeitung und Weiterentwicklung der letzteren zu einer anerkannten, in der Welt wirksamen Fachdisziplin, zusammen mit der Medizinischen Sektion am Goetheanum, Dornach (CH), ist Anliegen des Vereines. Dabei ist er insbesondere darauf bedacht, die interdisziplinäre Zusammenarbeit pharmazeutischer und medizinischer Berufsgruppen zum Wohle des Patienten in den Fokus seiner Aktivitäten zu stellen.

Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört es, Elemente einer berufseigenen Identität zu definieren und eine Ausbildungsordnung für den anthroposophischen Apotheker zu entwickeln. Die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung in anthroposophischer Pharmazie ist ebenso Bestandteil des Aufgabenkataloges.

Die Österreichischen Gesellschaft Anthroposophischer Pharmazeuten vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten, insbesondere der Öffentlichkeit, den Behörden und anderen Standesorganisationen. Zu diesem Zweck kann er Publikationen, Schriften und Prospekte neben einem verbandseigenen Organ herausgeben.

Ein besonderes Anliegen besteht darin, mit dafür Sorge zu tragen, daß

- die Forschung auf dem Gebiet der arzneilich wirksamen Substanzen,
- Herstellprozesse und Darreichungsformen auf anthroposophischer Grundlage gefördert wird,
- die Arzneimittel der anthroposophischen Therapierichtung erhalten bleiben und weiterentwickelt werden und
- ihre Anerkennung durch geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Belege vorangetrieben wird.

Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt seine Ziele uneigennützig und ist nicht darauf ausgerichtet Gewinn zu erzielen.

§4 Tätigkeiten und Aufbringung finanzieller Mittel

Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehenen Tätigkeiten zur Aufbringung finanzieller Mittel sind

- Vorträge,
- Versammlungen,
- Diskussionsabende,
- Aussendungen,
- Verfassen von wissenschaftlichen Beiträgen,
- Erstellen von wissenschaftlichen Gutachten,
- Einheben von Mitgliedsbeiträgen,

- Spenden
- sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Arten der Mitgliedschaft

Die Österreichische Gesellschaft Anthroposophischer Pharmazeuten kann ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben.

Als **ordentliches Mitglied** kann jeder Apotheker aufgenommen werden, der die Anthroposophie Rudolf Steiners für sich als Arbeits- und/oder Lebensgrundlage betrachtet und dies durch seine Mitgliedschaft in der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zum Ausdruck oder durch Anerkennung des Leitbildes eines anthroposophischen Apothekers zum Ausdruck bringt.

Außerordentliches Mitglied kann jeder Absolvent und Student des Hochschulstudiums Pharmazie werden, der die Ziele der Österreichischen Gesellschaft Anthroposophischer Pharmazeuten unterstützt. Studenten werden als Interessenten geführt und können ab Beendigung des Studiums aufgenommen werden.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die die Zwecke (Ziele) des Verbandes ideell und/oder finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes ernannt. Beispielsweise können dies Personen sein, die eine langjährige pharm. Tätigkeit (z.B. Herstellungsleitung, Offizinapotheker) ausüben oder ausgeübt haben, und die Ziele der Österreichischen Gesellschaft Anthroposophische Pharmazeuten unterstützen.

(2) Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich mit dem hierfür vorgesehenen Antragsformular zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds, durch Auflösung des Vereines oder durch schriftliche Austrittserklärung, die mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird.

Ein Mitglied kann aber auch auf Beschluss des Vorstandes alleine aus dem Berufsverband ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen oder das Ansehen des Vereines in grober Weise verletzt. Ebenso kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen, wenn dieses gegen die Berufspflichten oder die gesetzlichen Bestimmungen des Apothekerberufes (Apothekengesetz, Apothekenbetriebsordnung, Arzneimittelgesetz, etc.) derart verstößt, dass ein zivilrechtliches und/oder berufsgerichtliches Verfahren mit Schuldspruch folgt.

Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Widerspruch beim Vorstand einlegen. Der Ausschluss und der Widerspruch müssen dann bei der nächsten Mitgliederversammlung beraten werden. Stimmt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für die Weiterführung der Mitgliedschaft, ist der Beschluss des Vorstandes aufgehoben.

Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen trotz Mahnung ein Jahr im Rückstand sind, kann der Vorstand die Mitgliedschaft entziehen.

(3) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht bei Abstimmungen innerhalb der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt wird. Eine begründete Ermäßigung kann gewährt werden.

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Erweiterter Vorstand
4. Qualitätskreis

(1) Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin sowie die Tagesordnungspunkte sind spätestens 3 Wochen vor Versammlung allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Im übrigen ist eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt wesentliche Angelegenheiten des Vereines. Dazu gehören: Wahl des Vorstandes, Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes, Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.

Außerdem beschließt die Mitgliederversammlung über korporative Mitgliedschaften in Dachorganisationen. Zudem setzt sie die Mitgliedsbeiträge jährlich einmal für die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder fest.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Stimmrechtvertretung für eine Stimme ist möglich.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen, Änderungen des Verbandszweckes und Auflösung des Berufsverbandes bedürfen hingegen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der fördernden Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und Protokollführung unterzeichnet und den Mitgliedern zugeschickt wird.

(2) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis höchstens fünf ordentlichen Mitgliedern des Vereines. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bei den Folgewahlen ist eine Wiederwahl gestattet. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann beruft der verbleibende Vorstand für die restliche Dauer des Vorstandsamtes ein neues Vorstandsmitglied. Dessen Berufung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen. Ansonsten beruft die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsperiode des Vorstands.

Der Vorstand wählt sich einen Vorsitzenden.

Aufgaben des Vorstandes:

- Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte, die Kassenführung sowie Schriftführung.
- Er ist verantwortlich für die Einhaltung der satzungsgemäßen Ziele.
- Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jährlich mindestens jedoch zweimal.
- Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein.
- Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer zu unterschreiben.

- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorsitzende hat Einzelvertretungsmacht.

(3) Qualitätskreis

In den Qualitätskreis können auf Berufung des Vorstandes Mitglieder aufgenommen werden, die über die erforderlichen Kenntnisse in anthroposophischer Pharmazie verfügen. Das Mitglied des Qualitätskreises weist gegenüber dem Vorstand z.B. mittels eines entsprechenden Fragebogens sein Fachwissen in anthroposophischer Pharmazie nach. Der Vorstand kann Mitglieder des Qualitätskreises abberufen.

Zu den Aufgaben des Qualitätskreises gehören die Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten und öffentliche wissenschaftliche Vorträge.

(4) Erweiterter Vorstand

In den Erweiterten Vorstand kann auf Berufung durch den Vorstand aufgenommen werden, wer Interesse an der Entwicklung und Ausgestaltung der anthroposophischen Pharmazie hat und einen Beitrag dazu leisten möchte. Der Vorstand kann Mitglieder des Beirates abberufen.

Zu den Aufgaben des Beirates gehören die Unterstützung und Beratung des Vorstandes.

§ 7 Streitschlichtung

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinnes des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Liquidator des Vereines ist der Vorstand. Verbleibt bei Auflösung des Berufsverbandes nach Begleichung aller Verbindlichkeiten ein Guthaben, fällt dieses an die Medizinische Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum, Dornach. Sollte dies nicht möglich sein, fällt das gesamte Vermögen an das Österreichische Rote Kreuz.

§ 9 Formale Satzungsänderungen

Über formale Änderungen der Satzung, welche von der zuständigen Vereinsbehörde verlangt werden, entscheidet der Vorstand.